

Verordnung

über den geschützten Landschaftsbestandteil "Extensivwiesen mit Kleingewässern und Feldgehölzen südwestlich Neuhof" im Landkreis Vorpommern-Rügen

Auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S. 66) in Verbindung mit § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) verordnet der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

§ 1

Erklärung zum geschützten Landschaftsbestandteil

- (1) Das Flurstück Nr. 93 der Flur 2, Gemarkung Neuhof, im Gebiet der Stadt Ribnitz-Damgarten, südwestlich des Ortes Neuhof, mit einer Gesamtfläche von 189.144 m², wird zu einem geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG erklärt. Die Flächen sind auf der zu dieser Verordnung gehörenden **Anlage 1** rot umrandet und zusätzlich transparent rot markiert dargestellt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird unter der Bezeichnung "Extensivwiesen mit Kleingewässern und Feldgehölzen südwestlich Neuhof" im Verzeichnis der geschützten Landschaftsbestandteile beim Landkreis Vorpommern-Rügen geführt.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

- (1) Bei der Fläche handelt es sich um eine vorgezogene Kompensationsmaßnahme für Eingriffe in Natur und Landschaft (Ökokontomaßnahme). Mit der Unterschutzstellung werden die Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG rechtlich gesichert.
- (2) Zielstellung ist die Etablierung extensiver Mähwiesen mit eingelagerten Kleingewässern, Gehölzstrukturen und Sukzessionsflächen. Dadurch sollen vielfältige Lebensräume, insbesondere für Wiesenvögel, Kleinsäuger, Reptilien, Amphibien und Insekten entstehen.
- (3) Die ruhige Lage unmittelbar am Ostrand der großen und komplexen Waldflächen der Rostocker Heide und die Vielfalt der Lebensräume und Strukturen (heimische Baum- und Straucharten, Kleingewässer, Gräben und Sukzessionsflächen) sichern einen hohen Naturschutzwert der Fläche.
- (4) Auf Grund ihrer räumlichen Lage, der Größe und der Naturausstattung kommt der Fläche darüber hinaus eine besondere Bedeutung für den Biotopverbund zu.
- (5) Die konkreten flächenbezogenen Entwicklungsziele sind dem als **Anlage 2** dieser Verordnung beigefügten Lageplan der Biotope zu entnehmen. Dieser kann aus naturschutzfachlichen Gründen durch die untere Naturschutzbehörde fortgeschrieben werden.

§ 3

Verbotene Handlungen

- (1) Innerhalb der Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteils sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder im Sinne des Naturschutzes nachteiligen Veränderung führen können.
- (2) Verboten sind insbesondere:
 1. den Wasserstand (z. B. durch meliorative Maßnahmen) abzusenken,
 2. Pflanzenbestände jeglicher Art zu beseitigen, durch Neupflanzungen, Nachsaaten o. ä. zu verändern oder die natürliche Entwicklung in sonstiger Weise zu stören,
 3. Abgrabungen, Aufschüttungen oder Bodenbearbeitung vorzunehmen sowie Dünge oder Pflanzenschutzmittel in jeglicher Form, auch in Kleinstmengen, auszubringen,
 4. mit Fahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese dort abzustellen,
 5. Hunde frei laufen zu lassen, im Gebiet zu reiten, Motormodellsport zu betreiben, Sportanlagen einzurichten und zu betreiben, mobile Versorgungseinrichtungen zu betreiben sowie Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen,
 6. bauliche Anlagen sowie Werbeschilder jeglicher Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, Wege auszuweisen oder einzurichten sowie
 7. Zelte, Wohnwagen und andere mobile Unterkünfte aufzustellen und zu nutzen.
- (3) Ausgenommen von den Verboten der Absätze 1 und 2 sind
 1. die Mahd der Wiesenflächen unter Beachtung der Vorgaben des Lageplanes der Anlage 2
 2. die Durchführung weiterer Pflegemaßnahmen (z. B. Neuanpflanzungen von Gehölzen oder Pflegemaßnahmen an den Kleingewässern) im Auftrag oder mit schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde
 3. die jagdliche Nutzung des Gebietes, wobei die Einrichtung fester jagdlicher Ansitze in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen hat und zu dokumentieren ist.

§ 4

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Auf Antrag kann der Landrat als untere Naturschutzbehörde Ausnahmen von den Verboten des § 3 zulassen, wenn die beabsichtigte Handlung mit dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung zu vereinbaren oder eine Beeinträchtigung durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu vermeiden ist.
- (2) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn
 1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer Verschlechterung des Zustandes des betroffenen Teiles von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt, soweit nicht eine Ausnahme oder Befreiung nach § 4 erteilt worden ist,
 2. Nebenbestimmungen von Ausnahmen und Befreiungen nicht einhält,
 3. die Mahd der Wiesenflächen entgegen den Festlegungen in der Anlage 2 durchführt,
 4. Pflegemaßnahmen, mit Ausnahme der Wiesenmahd im vorgegebenen Rahmen der Anlage 2, ohne schriftliche Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durchführt,
 5. feste jagdliche Ansitze ohne Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde einrichtet.

Eine Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 Abs. 3 Nr. 1 des Naturschutzausführungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden. Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat als untere Naturschutzbehörde zuständig.

§6

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Rügen (www.lk-vr.de) in Kraft.

Stralsund, den 5.12.18



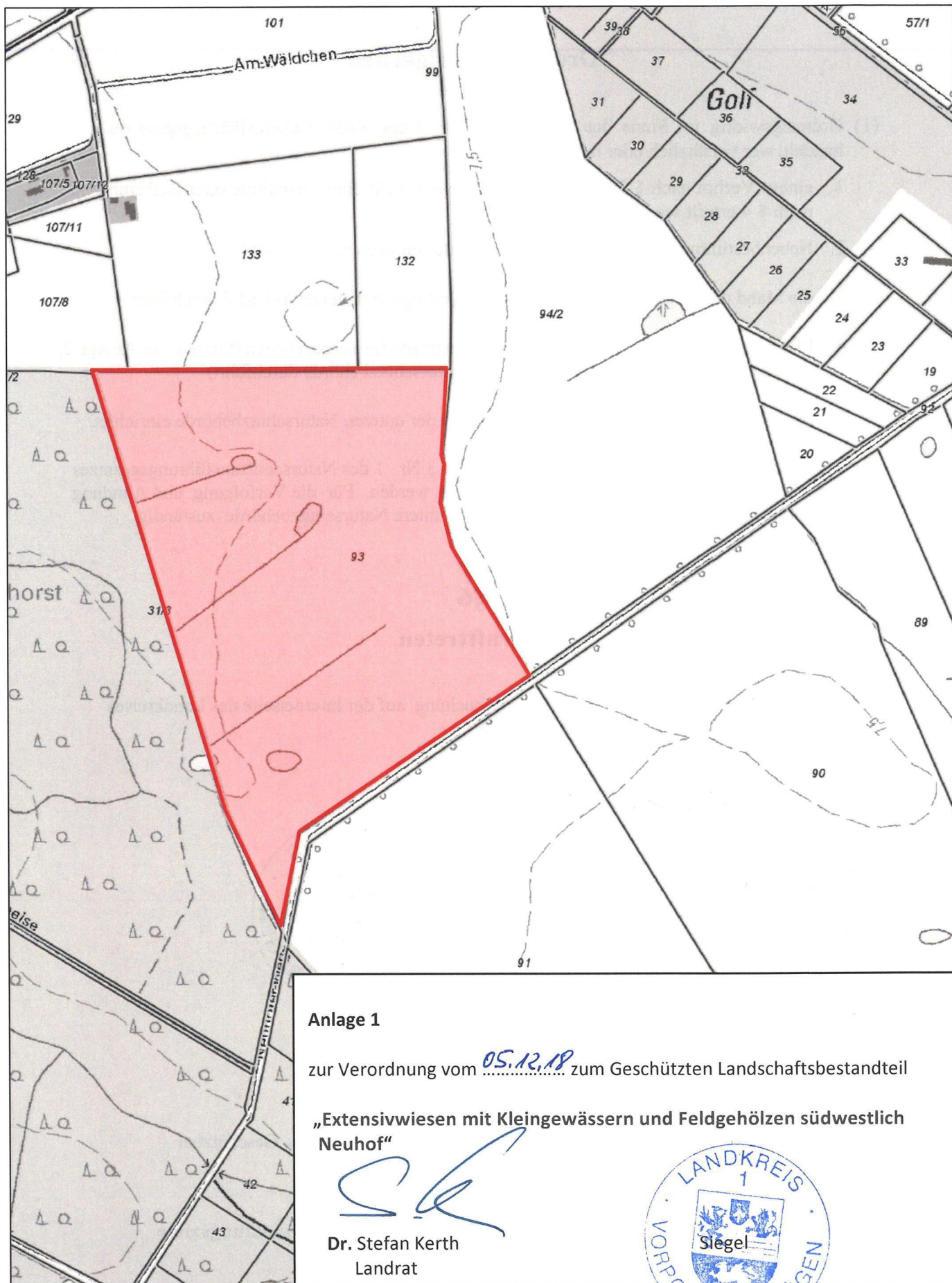
Dr. Stefan Kerth

Landrat



Anlage 1: Topografische Karte mit Flurstücken und Abgrenzung des Geschützten Landschaftsbestandteiles

Anlage 2: Plan der Biotoptypen, der Pflegemaßnahmen und Entwicklungsziele



Anlage 1

zur Verordnung vom 05.12.18 zum Geschützten Landschaftsbestandteil

„Extensivwiesen mit Kleingewässern und Feldgehölzen südwestlich
Neuhof“

Dr. Stefan Kerth
Landrat



Anlage 2 zur Verordnung vom 05.12.2018.

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

"Extensivwiesen mit Kleingewässern und Feldgehölzen südwestlich Neuhoof"

Lageplan der Biotope sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Fläche = 189.144 m²

(Flurstück 93, Flur 2, Gemarkung Neuhoof = rot umrandet)

Eigentümer: Agrargenossenschaft Bartelslagen I

Ausgangsbiotop:

Ackerland (Intensivacker) mit ca. 20 % Wirtschaftsgrünland (Intensivgrünland mit Ackerstatus) und ca. 12.000 m² eingestreuten Biotopstrukturen (Gehölze, Kleingewässer)

Maßnahmen/Entwicklungsziele:

- Erweiterung der 3 Kleingewässer Nr. 1 - 3 (blaue Kreise) um jeweils ca. 300 m²
- Anlage einer linearen Sukzessionsfläche mit einigen Solitärgehölzen (Eichen) und Strauchgruppen (Slehe und Weißdorn) an der Flurstücksgrenze auf einer Länge von ca. 360 m und einer Breite von 10,0 m (orangene Fläche).
- Umwandlung der Ackerflächen in eine einschürige Mähwiese (die Mahd ist optional und bei Ausübung nur unter Einhaltung der folgenden Bedingungen möglich :
 - Keine Düngung, keine PSM, kein Umbruch, keine Einsaaten, keine Melioration
 - Mahd mit Messerbalkenmäherwerk, Bodenabstand mindestens 10 cm
 - Mahd der hellgrünen Fläche (Breite ca. 30 m) im September und Mahd der anderen Flächen auf dem Flurstück 93 im Juli. Das Mähgut ist jeweils innerhalb von 10 Tagen nach der Mahd von den Flächen vollständig zu beseitigen



